

# Droschkenordnung

## für die Stadt Hagen vom 20. Mai 1975

---

32.32.12

Aufgrund des § 47 Abs. 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469) in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 14. Dezember 1965 (GV NW S. 376/SGV NW 92) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 24. April 1975 folgende Droschkenordnung erlassen:

### § 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) innerhalb des Gebietes der Stadt Hagen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Droschkenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Kraftdroschken erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

### § 2 - Ordnungsnummer der Kraftdroschken

Jede Kraftdroschke erhält von der Genehmigungsbehörde eine Ordnungsnummer. Diese Ordnungsnummer ist in der Form und Größe des anliegenden Musters, das einen Bestandteil dieser Ordnung bildet, an der Taxe anzubringen, und zwar

#### Muster 1:

von innen angebracht und von außen lesbar in schwarzer Schrift auf gelbem Grund in der rechten unteren Ecke des Rückfensters,

#### Muster 2:

in schwarzer Schrift auf gelbem Grund an der - in Fahrtrichtung gesehen, rechten Seite des Armaturenbretts, und zwar so, dass sie auch für einen auf den hinteren Sitzen der Taxe sitzenden Fahrgast lesbar ist.

### § 3 - Bereitstellen von Kraftdroschken

Kraftdroschken dürfen nur auf gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschken außerhalb der zugelassenen Droschkenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 7 (1) der Droschkenordnung bleibt unberührt.

### § 4 - Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenhalteplätzen

- (1) Droschkenplätze sind nach Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
- (2) Jeder Droschkenfahrer ist berechtigt, seine Kraftdroschke auf den gekennzeichneten Droschkenplätzen unbeschadet der Vorschrift des § 6 bereitzustellen.

### § 5 - Ordnung auf den Droschkenplätzen

- (1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Fernmeldeanlagen an Droschkenplätzen sind durch den zur Benutzung berechtigten Fahrer der in der Reihenfolge ersten Kraftdroschke zu bedienen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege auszuführen.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei. Wird von einem Fahrgast eine andere als die erste in der Reihe aufgefahrene Kraftdroschke verlangt, so ist dieser zum Ausscheren sofort Platz zu machen, wenn dieses die örtlichen Verhältnisse des Droschkenplatzes zulassen.
- (4) Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen.

### § 6 - Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von dem örtlichen Droschkengewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Droschkenunternehmer von der Möglichkeit des Abs.(1) keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern und -fahrern einzuhalten.
- (4) Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

### § 7 - Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.

- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

### **§ 8 - Ordnungswidrigkeiten**

Zuwendungen gegen die Droschkenordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

### **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. Juli 1965 außer Kraft.

Anlage zur Droschkenordnung

Muster 1:

Breite: 14 cm · Höhe 10 cm · Schrifthöhe 7 cm



Muster 2:

Breite: 8 cm · Höhe 5 cm · Schrifthöhe 3 1/2 cm

